



11.11.2014

Kostenteilermodell Bund für Schutzbauten nach Waldgesetz und Wasserbaugesetz

Mitteilung des BAFU an den Gesuchsteller für Subventionen für Schutzbauten nach Wald- und Wasserbaugesetz

Referenz/Aktenzeichen: N485-0791

1 Einleitung

Der Bund strebt nachhaltige und gesamtheitliche Planungen zum Schutz vor Naturgefahren an. Als Eigentümer von Verkehrsinfrastrukturanlagen oder als Subventionsbehörde sind oftmals verschiedene Bundesämter von diesen Planungen tangiert. Die Bedürfnisse der verschiedenen Projektbeteiligten müssen gut aufeinander abgestimmt werden, damit eine zweckmässige Planung und eine angemessene Beteiligung erfolgen kann.

Die Bundesstellen beteiligen sich nach dem Nutzenanteil, unter Berücksichtigung der Werkeigentümergepflichten oder als Subventionsbehörde an den Projektkosten.

Das vorliegende Kostenteilermodell soll eine transparente Grundlage für zukünftige Kostenteiler bilden. Im Rahmen der Verhandlungen können aber auch weitere Faktoren massgebend werden. Die Federführung für die Koordination der Bundesstellen liegt beim BAFU.

2 Ziele

Das Kostenteilermodell

- regelt die Kostenbeteiligung der **Bundesstellen** (einschl. der nach EBG subventionierten Eisenbahninfrastruktur) an Schutzbauten
- soll risikobasiert und verursachergerecht sein
- stützt sich auf bundesgesetzliche Grundlagen
- erlaubt eine transparente Herleitung der Kostenanteile.

3 Rechtsgrundlagen für Kostenteiler

Subventionsgesetz (SUG):

Art. 12 1 Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen, so wird der Gesamtaufwand nach den einzelnen Interessen aufgeteilt. Die Finanzhilfen und Abgeltungen werden nach den entsprechenden Kostenteilen gewährt. Ist eine solche Aufteilung nicht möglich oder unzweckmässig, so wird diejenige Leistung gewährt, die der Aufgabe am besten entspricht.

2 Erbringen mehrere Behörden Leistungen an ein Vorhaben, so koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, auf die voraussichtlich die grösste Finanzhilfe oder Abgeltung entfällt. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1.

Waldgesetz (WaG):

- Art. 35 Förderungsbeiträge nach diesem Gesetz werden im Rahmen der bewilligten Kredite unter der Voraussetzung gewährt, dass:
d. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden

Wasserbauverordnung (WBV):

- Art. 1 Abgeltungen werden gewährt, wenn:
a. der Kanton sich an den Massnahmen angemessen beteiligt

Nationalstrassengesetz (NSG):

- Art. 45 Verteilung der Kosten von Verlegungs-, Kreuzungs- und Anschlussbauwerken
Neue Anlagen
1 Beeinträchtigt eine neue Nationalstrasse bestehende Verkehrswege, Leitungen und ähnliche Anlagen oder beeinträchtigen neue derartige Anlagen eine bestehende Nationalstrasse, so fallen die Kosten aller Massnahmen, die zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind, auf die neue Anlage. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fernmeldegesetzgebung.

Mineralölsteuergesetz (MinVG):

- Art. 31 Grundsatz
1 Der Bund leistet Beiträge an die Kosten von Aufforstungen, Lawinen-, Erdbeben- und Steinschlagverbauungen, Galerien, Wildbachverbauungen und Gewässerkorrekturen, die zum Schutze von dem motorisierten Verkehr geöffneten Strassen sowie von Eisenbahnanlagen, die während eines Teiles des Jahres anstelle der Strasse den motorisierten Verkehr aufnehmen, gegen Naturgewalten erforderlich sind.
2 Er leistet Beiträge an Tunnels und Galerien nur, soweit sie dem Schutz von National- und Hauptstrassen dienen.
3 An Schutzmassnahmen, welche die übrigen Strassen selber betreffen (Galerien, Tunnels, Strassenverschiebungen, Entwässerungen usw.), werden keine Beiträge geleistet.
- Art. 32 Höhe der Beiträge
1 Die Beiträge des Bundes bemessen sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.
2 Der Bundesrat teilt nach Anhören der Kantone die Mittel für die Beiträge nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu.
- Art. 33 Verhältnis zu anderen Anteilen und Beiträgen
Beim Bau und Ausbau der Nationalstrassen und bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sind die erforderlichen Schutzbauten gegen Naturgewalten nach Artikel 31 Bestandteil des Projektes. Bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Schutzbauten mit den Globalbeiträgen abgegolten.

Eisenbahngesetz (EBG):

- Art. 19 1 Das Eisenbahnunternehmen trifft die Vorkehrungen, die gemäss den Vorschriften des Bundesrates und den mit den genehmigten Plänen verbundenen Auflagen zur Sicherheit des Baues und Betriebes der Eisenbahn sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Werden durch Bauarbeiten öffentliche Einrichtungen, wie Strassen und Wege, Leitungen und ähnliche Anlagen betroffen, so sorgt das Eisenbahnunternehmen für deren Fortbenützung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.
2 Das Eisenbahnunternehmen trägt die Kosten dieser Vorkehrungen. Kosten für Vorkehrungen, welche wegen Bauvorhaben oder anderer Bedürfnisse Dritter nötig werden, gehen zu dessen Lasten.

4 Betroffene Bundesstellen

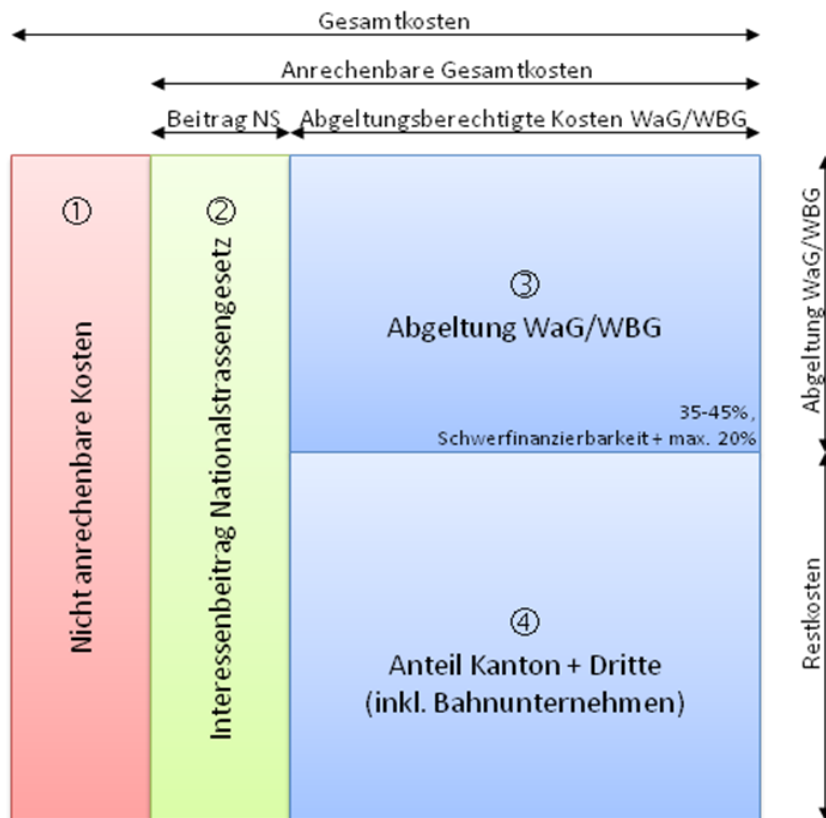
- BAFU, als Subventionsbehörde für den Kostenanteil des Kantons (WaG/WBG)
- ASTRA als Werkeigentümer der Nationalstrasse und Nutzniesser einer Schutzmassnahme (NSG/MinVG)
- BAV resp. die Bahnunternehmen als Werkeigentümer der Bahninfrastruktur und Nutzniesser einer Schutzmassnahme (EBG)
- armasuisse (in Ausnahmefällen), als Nutzniesser einer Schutzmassnahme und gegebenenfalls als Werkeigentümer

5 Voraussetzungen

Bevor mit der Projektierung begonnen wird, ist mit den potenziell betroffenen Infrastrukturbetreibern der jeweilige Handlungsbedarf zu klären. Mit den bekannten Risikoberechnungstools (EconoMe, EconoMe Railway und RoadRisk) sind die Ausgangsrisiken zu ermitteln und mit den Werkeigentümern zu diskutieren. Nicht immer, wenn eine Infrastruktur in einer Intensitätskarte tangiert ist, besteht seitens Infrastrukturbetreiber auch ein Handlungsbedarf (Priorisierung). Nur wenn Handlungsbedarf gegeben ist, kann auch eine Kostenbeteiligung erwartet werden.

Beim ASTRA ist der Fachspezialist Naturgefahren der Abteilung Infrastruktur (Bereich Fachunterstützung) zu kontaktieren. Bei Bahnanlagen das zuständige Bahnunternehmen und das BAV (Abteilung Finanzierung).

6 Subventionsmodell UVEK für Schutzbauten nach WaG und WBG



Allgemeines Subventionsmodell UVEK für Schutzbauten nach Wald- und Wasserbaugesetz
 Das Subventionsmodell stellt lediglich dar, welche Kosten nach WaG/WBG abgeltungsberechtigt sind. Es gibt keine Auskunft, wie der Interessenbeitrag Nationalstrassengesetz oder anderer nationaler Infrastrukturbetreiber festzulegen ist.

Die Spalten ② und (③+④) beinhalten einen Nutzenanteil und gegebenenfalls Werkeigentümergepflichten (siehe nachfolgende Tabelle).



7 Definition der Kostenanteile

Kostenanteile	Elemente/Grundlagen	Bemerkungen/Beispiele
Nicht anrechenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none">– Objektschutz für Verkehrsinfrastrukturen– Abgrenzung der Massnahmen die aus Synergiegründen ins Projekt aufgenommen wurden, aber keine Schutzfunktion haben.– Direkte Mehrwerte (Anhang A8, Handbuch PV)	<ul style="list-style-type: none">– Direkter Objektschutz (Bsp. Kolkenschutz Brückenpfeiler oder Lawinenschutz Masten) entspricht Spalte 1 Subventionsmodell UVEK– Bsp. Ergänzungen/Wertvermehrung an Infrastrukturanlagen (Bsp. Erneuerung/Erhöhung der Tragfähigkeit von Brückenanlagen, Gestaltung öffentlicher Raum, usw.– Berücksichtigung Mehrwerte von Infrastrukturanlagen (Strassen, Brücken, Werkleitungen)
Nutzniesseranteile	<ul style="list-style-type: none">– Risikoreduktion pro Nutzniesser ergibt Kostenanteile	<ul style="list-style-type: none">– EconoMe 2.2, EconoMe Railway, RoadRisk– Nur Personen- und Sachrisiken berücksichtigen. Wegen fehlender Gleichbehandlung wird momentan auf die Berücksichtigung indirekter Risiken verzichtet. Sobald eine Methodik zur Ermittlung der indirekten Risiken für alle Parteien zur Verfügung steht, kann eine Anpassung des Modells diskutiert werden.– Bei Nationalstrassenanlagen basiert die Leistung des Nutzniesseranteiles auf dem MinVG, bei den übrigen Anlagen nach WaG/WBG
Werkeigentümergepflichten	<ul style="list-style-type: none">– Mehrkosten infolge Schaffung einer Gefährdung resp. Erhöhung der Intensität durch eine Infrastrukturanlage eines Projektbeteiligten– WBG Art. 11 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none">– Erhöhung der Intensität durch die Beeinflussung des Prozesses (Prozessverlagerung infolge ungenügendem Durchlass). Für in der Entstehung anthropogen beeinflusste Prozesse kann nicht der Werkeigentümer belangt werden.– Der Bund kann Massnahmen, die den Hochwasserschutz gefährden, verbieten oder verlangen, dass sie rückgängig gemacht werden.



8 Schematische Darstellung Kostenteilermodells Bunds

1. Ausscheidung der nicht abgeltungsberechtigten Kosten: Objektschutz, Mehrwert, Opportunitätsmassnahmen.
2. Risikoanteile ermitteln, die Risikominderung pro Partei entspricht den Nutzenanteilen an den verbleibenden Kosten.
3. Prüfung ob Werkeigentümerpflichten durch risikobasierte Verteilung angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob Kosten anfallen, die infolge Schaffung einer Gefährdung resp. Erhöhung der Intensität einem Projektpartner zugewiesen werden müssen.
4. Ermittlung und Zuweisung der Investitionen zur Erfüllung der Werkeigentümerpflichten.
5. Die Kosten pro Kostenträger setzen sich aus den Anteilen Objektschutz / Mehrwerte plus Anteil Risikominderung plus evtl. Anteil Werkeigentümerpflichten zusammen.
6. Verteilung der Restkosten (nach Abzug der Abgeltungen WaG/WBG) auf weitere Parteien (nicht Nationalstrasse oder Eisenbahninfrastrukturen), gemäss kantonaler Gesetzgebung.

